



Pilotprogramm Perspecta

Häufig gestellte Fragen und Antworten

Datum: 23. April 2026

Einleitung

Die «Eckpunkte» zum Pilotprogramm Perspecta und das dazugehörige «Rundschreiben» bilden die Grundlage zu den kantonalen Eingaben zur Umsetzung des Pilotprogramms Perspecta. Die **Eckpunkte** legen die inhaltlichen und konzeptionellen Grundlagen im Hinblick auf die kantonale Programmeingabe fest. Das **Rundschreiben** zur Programmeingabe beinhaltet die formalen Vorgaben. Es informiert über den Eingabeprozess, die Kriterien zur Beurteilung der Eingaben, den Abschluss der Programmvereinbarung, sowie die Vorgaben zur Berichterstattung und die Ausrichtung der finanziellen Beiträge an die Kantone.

Das vorliegende Dokument führt in kurzer Form die wichtigsten Fragen und Antworten, die aufgrund der Rückmeldungen aus der Interessensbekundung bei den Kantonen, sowie der Konsultation der Begleitgruppe des Programms gestellt wurden. Es gelten jedoch die Grundlagen in den Eckpunkten und im Rundschreiben. Für weitere Fragen zur Programmentwicklung und -eingabe steht das SEM jederzeit zur Verfügung:

DE: Ursina Schönholzer, ursina.schoenholzer@sem.admin.ch / +41 58 465 65 37

FR, IT: Tindaro Ferraro, tindaro.ferraro@sem.admin.ch / +41 58 465 92 17

Fragen zu Rahmenbedingungen (Dauer, Finanzierung, Zielgruppe des Pilotprogramms)

Welches ist die Dauer des Pilotprogramms?

Die Programmdauer wurde auf Wunsch der Kantone verlängert und dauert von 2026 bis 2030/31.

Die ursprünglich vorgesehene Dauer des Pilotprogramms (2026-2028) wurde von vielen Kantonen als zu kurz beurteilt. Es wurde zurückgemeldet, dass es vielerorts mehr Zeit braucht, um die entsprechenden Angebote und Abläufe aufzubauen und wirksam umzusetzen. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass erste Evaluationsergebnisse nicht vor 2029 vorliegen werden. **Das SEM kommt dem Anliegen der Kantone entgegen und hat daher beim Bundesrat eine (kostenneutrale) Verlängerung der Pilotphase bis 2030/31 beantragt, die gutgeheissen wurde.** Die Kantone erhalten damit mehr Zeit zur Programmumsetzung.

Wird das Pilotprogramm nach 2030/31 weitergeführt?

Über das weitere Vorgehen über 2030/31 hinaus wird **der Bundesrat voraussichtlich spätestens 2030** auf Basis der ersten Erkenntnisse aus der Evaluation entscheiden.

Welche finanziellen Mittel stehen einem Kanton zur Verfügung?

Die Kantone können sich an der Übersicht im Rundschreiben, Anhang 2, orientieren. Diese Übersicht dient jedoch lediglich der Information über das zur Verfügung stehende Gesamtbudget des Bundes – die Kantone reichen ihre Budgets auf der Basis der zu erwartenden Kosten gemäss ihrem Umsetzungsplan ein.

Die jährlichen Budgets für die Umsetzung im Kanton werden mit der Programmeingabe eingereicht und nach Beurteilung der Eingabe im Subventionsvertrag festgelegt. In Analogie zur Umsetzung des Bundesprogramms Integrationsvorlehre INVOL (inkl. vorgelagerter Massnahmen) haben die Kantone jährlich per 15. Oktober die Möglichkeit, eine Budgetanpassung zu beantragen. (Das SEM entscheidet im Einzelfall und im Rahmen der verfügbaren Mittel.)

Was passiert, wenn mehr Personen als budgetiert zur BSLB gehen, bzw. am Programm teilnehmen? Können die Kantone diese Mehrkosten abrechnen?

Die Kantone haben jährlich per 15. Oktober die Möglichkeit, eine Budgetanpassung beim SEM zu beantragen. (Das SEM entscheidet im Einzelfall und im Rahmen der verfügbaren Mittel.)

Welcher Finanzierungsschlüssel Bund-Kantone wurde festgelegt?

Der Finanzierungsschlüssel wurde auf Wunsch der Kantone angepasst; das SEM finanziert neu 60% des Aufwandes. Die Kantone können zudem eine höhere Beteiligung des Bundes beantragen.

Das Pilotprogramm sah bisher eine kantonale Beteiligung in der Höhe von 50% vor. Die Kantone haben im Rahmen der Interessensbekundung und Konsultation aufgezeigt, dass aufgrund der erwarteten Mengengerüste die Meldung von Personen mit Beratungsbedarf bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zu einem deutlich höheren Bedarf nach personellen Ressourcen

cen führen wird. Das SEM hat deshalb den Ko-Finanzierungsgrad des Bundes auf 60% festgelegt, wobei in begründeten Fällen¹ eine höhere Beteiligung des Bundes beantragt werden kann. Der Gesamtkredit der SEM bleibt jedoch unverändert.

Ist der Einbezug privater Leistungen erlaubt?

Ja. Im Eckpunktepapier ist festgehalten, dass Leistungen vom Kanton auch extern eingekauft werden können, wie beispielsweise die Fallführung, Leistungen der Berufsberatung, oder auch für die Begleitung bei der Diplomanerkennung.

Welche Leistungen können im Gesamtaufwand angegeben werden?

Im Gesamtaufwand können beispielsweise Personalkosten, Sachkosten und Dienstleistungen oder Infrastrukturkosten sowie sog. Overhead-Kosten angemessen berücksichtigt werden.

Die Beiträge (Ko-Finanzierung) der Kantone sind im Einklang mit dem Regelstrukturansatz aus den kantonalen Mitteln zu finanzieren. Die finanziellen Beiträge, welche die Kantone vom Bund für die kantonalen Integrationsprogramme (KIP gemäss Art. 58 Abs. 2 und 3 AIG) erhalten, können aus Gründen der Doppelfinanzierung nicht angerechnet werden.

Können Sprachkurse über das Programm finanziert werden?

Zur Finanzierung dieser Sprachkurse sind zunächst die regulären Angebote, beispielsweise der kantonalen Integrationsprogramme KIP oder der Grundkompetenzförderung zu nutzen. Dabei ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Teilnehmenden zu berücksichtigen. In den Budgets für das Pilotprogramm können subsidiär auch die Kosten für Sprachkurse eingegeben und abgerechnet werden.

Darf die Berufsberatung BSLB für die Informations- und Beratungsleistungen im Rahmen von Perspecta eine Kostenbeteiligung/Gebühr von den Teilnehmenden verlangen?

Ja. Die Kantone müssen ihre Reglemente nicht anpassen. Das SEM empfiehlt jedoch, die erste(n) Beratungseinheit(en) kostenlos anzubieten und sich bei vertiefendenden Beratungseinheiten an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Zielgruppe zu orientieren.

¹ Da die Ausgangslagen in den Kantonen sehr unterschiedlich sind, können keine allgemeinen Kriterien festgelegt werden. Es wird jedoch empfohlen, im Hinblick auf einen Antrag für eine höhere Kostenbeteiligung bereits vor der Programmeingabe mit dem SEM Kontakt aufzunehmen.

Fragen zur Umsetzung in den Kantonen, sowie zur Abgrenzung

Müssen von Anfang an alle Programmteile umgesetzt werden? Ist eine etappierte Umsetzung möglich?

Die interessierten Kantone haben die Möglichkeit, im Rahmen der Programmeingabe eine etappierte Umsetzung vorzusehen.

Aus Planungsgründen ist es für das SEM wichtig, dass die betroffenen Kantone ihr Vorgehen im Rahmen der Programmeingabe darlegen.

Kann der Kanton die Zielgruppe einschränken?

Grundsätzlich fallen alle erwachsenen Personen aus dem Familiennachzug ausserhalb des Asylbereichs unter die Zielgruppe. Der Kanton kann anfänglich (im Rahmen einer etappierten Umsetzung) die Zielgruppe bei Bedarf und wo sinnvoll einschränken.

Können weitere Zielgruppen vom Angebot des Pilotprogramms profitieren?

- a) Personen aus dem Familiennachzug (ausserhalb Asylbereich), die bereits hier leben?**

Ja. Diese gehören auch zur Zielgruppe.

- b) Personen aus dem Asylbereich (z.B. vorläufig Aufgenommene, anerkannte Flüchtlinge, Personen mit Status S); andere Zielgruppen**

Ja, vor allem von den Angeboten zur Begleitung bei der Diplomanerkennung

Die durch Perspecta bereitgestellten Angebote des Programmteils «Begleitung bei der Diplomanerkennung» können bei Bedarf auch durch andere Zielgruppen wie z.B. aus dem Asylbereich genutzt werden. Die Finanzierung erfolgt jedoch durch die entsprechenden Budgets (z.B. Integrationspauschale). Da es im Rahmen der kantonalen Integrationsprogrammen KIP (bzw. der Integrationsagenda Schwei IAS) bereits eine Fallführung und Erstinformation gibt, sind die anderen Programmteile «Fallführung Perspecta» und «Erstkontakt / Beratung» grundsätzlich nicht für Personen aus dem Asylbereich vorgesehen.

Sind die Kantone frei, wo sie die Fallführung Perspecta ansiedeln?

Grundsätzlich Ja. Die Kantone entscheiden – im Rahmen der Eckpunkte – über die Umsetzung und institutionelle Ansiedlung der Fallführung Perspecta. Das SEM empfiehlt eine Ansiedlung bei der BSLB oder der Integrationsförderung.

Das SEM empfiehlt zudem, bei der Umsetzung der Fallführung darauf zu achten, dass «Schnittstellen» bzw. «Brüche» bei der Begleitung der Zielgruppe soweit wie möglich reduziert werden.

Wie können kleinere Kantone bei Perspecta teilnehmen, denen bspw. die nötigen internen Ressourcen fehlen?

Kantone haben die Möglichkeit, **überregional zusammenarbeiten**, um Synergien zu nutzen. Die Kantone können **auch extern Leistungen bei Privaten** beschaffen, siehe Frage oben.

Welche Datenschutzregelungen sind bei der Umsetzung zu beachten?

Grundsätzlich betrifft die Meldung der Personen mit Beratungsbedarf keine besonders schützenswerten Daten. **Das SEM empfiehlt, beim Erstkontakt das Einverständnis der Person zur Weitergabe der Daten einzuholen oder zumindest die Möglichkeit zu bieten, dass die betreffenden Personen Widerspruch gegen die Datenweitergabe anmelden können.** Im Rahmen des Erstgespräch ist zu betonen, dass die Information und Beratung durch die BSLB dazu dient, das berufliche Fortkommen der Zielgruppe zu fördern. Die kantonalen Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.

Wie ist die Beratungstätigkeit zu den öAV abzugrenzen?

Erfahrungen (bspw. in Pilotprojekten wie HEKS MosaiQ) zeigen, dass wenn eine Person ihr Diplom anerkannt hat, **diese manchmal noch Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration (Bewerbung aufbereiten, Unternehmen suchen) benötigt.** Für diesen letzten Schritt können die Kantone auch mit der öAV zusammenarbeiten.

Kann der Prozess der Diplomanerkennung verkürzt werden? Momentan dauert er sehr lange.

Die Dauer bei den Verfahren zur Diplomanerkennung ist sehr unterschiedlich. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass es wichtig ist, dass die Zielgruppe während dieser Zeit, andere wichtige Kompetenzen erwirbt (z.B. Sprachkenntnisse) und Arbeitsmarkterfahrung (z.B. durch Praktika) sammelt. Für das Verfahren an sich und die Anerkennung von Diplomen ist jedoch das SBFI zuständig, bzw. zuständige Leitbehörde.

Was sind die minimalen Sprachkenntnisse, um beim Programm teilzunehmen?

Das SEM macht dazu keine Vorgaben. Der Erstkontakt (beim Einwohnerdienst oder der Migrationsbehörde) sowie die erste Information und Beratung bei der Berufsberatung sollte möglichst kurz nach Einreise (in den ersten 6 Monaten) stattfinden. Bei Bedarf sind Dolmetschende beizuziehen. Diese können mit den Mitteln des Bundes für Perspecta finanziert werden. Anschliessend werden in der Regel Sprachkurse besucht. Je nach Lebenssituation der Person empfiehlt es sich, nach ein paar Monaten durch die Fallführung Perspecta nachzufassen. Für Personen, die eine Diplomanerkennung anstreben, sind höhere Sprachniveaus gefordert (B2 oder höher). Es wird (bei den anderen, die keine Diplomanerkennung anstreben) eine Aufgabe in der Umsetzung bei der Beratung (BSLB) und Begleitung durch die Fallführung Perspecta sein, die Personen im Familiennachzug darauf aufmerksam zu machen, bzw. einzufordern gewisse Sprachkenntnisse zu erwerben die für weitere Schritte nötig sind.

Was ist mit dem verpflichtenden Charakter der Beratungen bei der BSLB gemeint?

Als «verbindlich» gelten die Meldung durch die Einwohnerdienste/Migrationsämter und die Einladung für die Berufsberatung bei der BSLB. **Es wird erwartet, dass die eingeladenen Personen den Termin bei der BSLB wahrnehmen - eine rechtliche Verpflichtung der Zielgruppe, einen solchen Beratungstermin wahrzunehmen, gibt es hingegen nicht.** Es wird auch empfohlen, die Beratung bei der BSLB als Dienstleistung im Interesse der Zielgruppe zu kommunizieren und bewerben. Die Dienstleistung dient dazu, die beruflichen Perspektiven in der Schweiz zu verbessern.